

STAAT UND KIRCHE IN DER GESCHICHTE

Römischer Staat und Christentum

In der Zeit der frühen Kirche steht die Einstellung des Christen zur politischen Ordnung **im Zeichen der Naherwartung** des Gottesreiches. Angesichts des Anbruchs des Gottesreiches verblasst die Wichtigkeit der bestehenden politischen Ordnung. Ausdruck hierfür ist das Wort Jesu: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt“ (Joh 18,36). Mit dem Ausbleiben der nahen Wiederkunft Christi wurde dem konkreten Staat gegenüber eine **deutliche Distanzierung** notwendig, dort wo der Staat an die Christen Forderungen stellt, die in direktem Gegensatz zu ihrem Glauben stehen. Dieser Gegensatz zeigt sich am schärfsten in der Ablehnung des Kaiserkultes, weiters in der Ablehnung des Militärdienstes und gewisser staatlicher Ämter, denen die Gewalt über Leben und Tod anvertraut ist, so z.B. beim Richteramt.

Was die **Anerkennung** des heidnischen Staates als Träger der Ordnung betrifft, stehen sich innerhalb der christlichen Gemeinden **zwei Meinungen** gegenüber. Auf der einen Seite findet sich, vor allem unter dem Einfluss der paulinischen Mission, der Gedanke, die „Obrigkeit“, d.h. die bestehende politische Ordnung des römischen Kaiserreiches, sei „von Gott“ (Röm 13) und der Christ solle der „Obrigkeit untertan“ sein. Auf der anderen Seite findet sich die apokalyptische Gleichsetzung des kaiserlichen Roms mit der Stadt Babylon, die für alle Schlechtigkeit der Welt steht (Offb 17,1-6). Die von Paulus formulierte Haltung ist maßgeblich für die Entwicklung eines christlichen Staatsbewusstseins geworden, die zweite hat sich vor allem in der Geschichte des radikalen Christentums in immer neuen Formen einer Abwendung vom Staat bemerkbar gemacht (z.B. radikaler Pazifismus in Ketzerbewegungen und Reformgruppen).



Mit **Konstantin** wurde das Christentum selbst zur tragenden Säule des Römischen Reiches. Es kam zur Aussöhnung zwischen Staat und christlicher Kirche. Das „Mailänder Edikt“ von 313 billigte den Christen die volle Religionsfreiheit zu. Aus der Gleichberechtigung wurde schnell die Bevorzugung der christlichen Religion und schließlich wurde das Christentum unter Theodosius I. (379-395) zur Staatsreligion erhoben. Der Vorteil für das Christentum bestand darin, dass es sich jetzt frei entwickeln und ausbreiten konnte.

Allerdings geschah das auf Kosten der Abhängigkeit vom Staat bzw. dem einzelnen Herrscher; die Freiheit und Beweglichkeit gingen zum Teil verloren. Die christlichen Kaiser schalteten sich aktiv in innerkirchliche Angelegenheiten ein, z. B. in die Auseinandersetzung mit Irrlehren. Die Staatsgewalt wurde sogar eingesetzt, um die Einheit der Kirche, und damit die Einheit des Staates, durchzusetzen.

Ambrosius gebrauchte erstmals das Begriffspaar **imperium** und **sacerdotium** für die Zuständigkeitsbereiche des Kaisers und des Papstes. In Glaubensfragen steht der Kaiser nicht über, sondern in der Kirche, ist er Sohn der Kirchen, nicht ihr Herr; in dogmatischen Fragen kommt dem Kaiser keine Entscheidungsbefugnis zu, sondern entscheiden die Bischöfe und zwar auch über den Kaiser.



Im **byzantinischen Reich im Osten** hat bereits Kaiser Konstantin unter dem Titel „Bischof der äußeren Angelegenheiten“ sich bestimmte kirchliche Führungsrechte zugesprochen, die nicht nur die „äußere“ Tätigkeit der Kirche betrafen, sondern, wie die Rolle des Kaisers bei der Einberufung und Leitung der Reichskonzilien und seiner Sanktionierung ihrer Beschlüsse zeigt, tief in das Innere der Kirche eingriffen. Neben dem Kaiser blieb der Patriarch von Konstantinopel als der Reichsbischof stets auf seine geistlichen Aufgaben beschränkt, so dass sich in Byzanz die Tendenz zur Bildung eines Kirchenstaates wie auch zur Erhebung der Bischöfe zu Landesherrn nie entfalten konnte. Später hat sich im byzantinischen Bereich die Entwicklung immer mehr auf den sogenannten **Cäsaropapismus** hin vollzogen, ein System, in dem die Harmonie zwischen Kirche und Staat sich immer mehr zu einem Übergewicht der Macht des Kaisers verschob.

Augustinus: „Gottesstaat“ (De civitate Dei)

Nach der Erschütterung der Christen durch die Plünderung Roms (410 n.Chr.) durch die Westgoten, entwickelte Augustinus eine Lehre, die das Verhältnis von Staat und Kirche bzw. Reich Gottes maßgeblich bestimmen sollte.

Er teilt dabei die Welt theoretisch in zwei Bereiche.

Teuflischen Ursprungs	Himmlischen Ursprungs
„civitas terrena“ irdischer Staat	„civitas dei“ Gottesreich
Der irdische Staat ist die „communio malorum“ (Gemeinschaft der/des Bösen)	Das Gottesreich ist die „communio sanctorum“ (Gemeinschaft der Heiligen, des/der Guten)
Ihm ist Scheinfriede, Stolz und Eigenliebe („amor sui“) zu eigen. Der irdische Staat wird im Endgericht verdammt und vernichtet werden.	Ihm ist Friede des Herzens, Demut und Gottesliebe („amor dei“) zu eigen. Das Gottesreich bleibt ewig.
Beide Reiche sind auf der Welt aber jeweils nicht rein vorhanden, die Welt stellt sich als eine Vermischung („corpus mixtum“) der beiden Reiche dar.	

Wie die weltlichen Güter immer noch eine innere Beziehung zum höchsten Gut, zu Gott, haben, so hat auch der an sich satanische Staat einen göttlichen Auftrag: Frieden, Recht und Gerechtigkeit herzustellen sowie (im Auftrag der Kirche) den Kampf gegen Ketzer zu führen. Christliche Kaiser sind dann zu preisen, wenn sie gerecht und gedemütigt sind und ihre Macht in den Dienst Gottes und der Gottesverehrung stellen. Solange die Bürger des Gottesreiches des irdischen Friedens und der Sicherheit bedürfen, haben sie den Gesetzen des irdischen Staates zu gehorchen.

Da die Kirche noch nicht der reine Gottesstaat sein kann, sondern eine Mischung von Christen und Scheinchristen, soll der Christ dem Staat soweit wie möglich bei der Erfüllung seiner göttlichen Aufgabe helfen. Grundsätzlich identifiziert Augustinus weder die Civitas Dei noch die Civitas terrena mit einem konkreten Staatengebilde. Beide Reiche sind ineinander verwoben. Ihre Trennung erfolgt erst beim Letzten Gericht.

Die Zwei-Schwerterlehre (Gelasius)

494 wurde von Papst Gelasius I. in einer Zuschrift an Kaiser Anastasios I. in Konstantinopel die These aufgestellt, Gott habe zur Herrschaft der Welt an den Bischof von Rom und den Kaiser zwei Schwerter verliehen (Lk 22,38), eines dem Kaiser zur Herrschaft und Verwaltung der weltlichen Dinge (potestas), das geistliche Schwert aber dem Pontifex zur Herrschaft über die geistlichen Dinge (auctoritas). Der Papst ordne sich dem Kaiser in weltlichen Dingen unter, der Kaiser dem Papst in geistlichen Dingen; da aber das Geistliche über dem Weltlichen stehe, stehe der Papst über dem Kaiser.



Das erste Bild bietet eine Darstellung der Zweischwerterlehre: Der auf einem Thron sitzende Gott überreicht Kaiser (erkennbar an Krone und Szepter) und Papst (Tiara) je ein Schwert. Illustriert ist der Satz: „Zwei Schwerter überließ Gott dem Erdreich, die Christenheit zu beschützen: dem Papst das geistliche, dem Kaiser das weltliche“. Das zweite Bild zeigt den Papst beim Besteigen seines Pferdes, der Kaiser hält ihm die Steigbügel und leistet ihm so den Marschalldienst: „Dem Papst ist auch bestimmt, zu gewisser Zeit auf einem weißen Pferd zu reiten, und der Kaiser soll ihm den Steigbügel halten, damit der Sattel nicht verrutscht“.

Die Zwei-Schwerter-Lehre beschrieb zumindest etwa 600 Jahre lang das Verhältnis zwischen Staat und Kirche. Über das Rangverhältnis der zwei Schwerter untereinander sagte sie noch nichts aus. Nach der Jahrtausendwende wurde sie aber argumentativ dermaßen ausgebaut, dass den Päpsten im jüngsten Gericht die geistliche Verantwortung für die weltlichen Taten der Könige zukomme und daher die Päpste die Verleihung des weltlichen Schwertes auch abermals rückgängig machen könnten. So wandelten christliche Theologen (z.B. Bernhard von Clairvaux) die Zwei-Schwerter-Lehre derart ab, dass Christus beide Schwerter dem Bischof von Rom anvertraut, dieser aber das weltliche an die jeweiligen Fürsten weiterzugeben habe (Gregor VII - Dictatus Papae 1075)

Staat und Kirche im Mittelalter

Im fränkischen Reich gelang es den Päpsten, die Herrscher von ihrer Führungsrolle zu überzeugen und sie als Schirmherren der päpstlichen Herrschaft zu gewinnen. 754 entstand aus der Pippinischen Schenkung der Kirchenstaat.

Nach der Auffassung Karls des Großen fiel dem Kaiser als Schirmherrn des Papstes die entscheidende Aufgabe in der Leitung der fränkischen Reichskirche zu. Es war der Kaiser, der die Reichssynode einberief und ihren Beschlüssen den Charakter von Reichsgesetzen verlieh. Karl beanspruchte für sich auch die Ernennung der Bischöfe seines Reiches, die mehr und mehr zu den politischen Reichsgeschäften zugezogen wurden.

Mit dieser Entwicklung vollzog sich ein Prozess der Feudalisierung der Kirche.

Am Ende dieser Entwicklung waren die Inhaber der Bischofsitze des Reiches gleichzeitig Landesfürsten ihrer Diözesen, die z. T. an den politischen Aufgaben ihrer Herrschaft viel mehr interessiert waren als an den geistlichen. Dieser Zustand ist erst in der Reformation beendet worden.

Gegen die sakrale Stellung des Königs bzw. Kaisers, die Einbeziehung der mit weltlicher Hoheit ausgestatteten Bischöfe in das weltliche Gefüge, wandte sich die Papstkirche in der großen kirchlichen Erneuerungsbewegung, die von **Cluny** im 10. Jahrhundert bis Gregor VII. (1073-1085) reichte. Sie forderte für die geistliche Gewalt die Freiheit der Kirche von der staatlichen Gewalt und Schritt um Schritt auch den Vorrang der geistlichen vor der weltlichen Macht. Dieser Kampf wurde im sogenannten **Investiturstreit** zwischen Papsttum und Kaisertum ausgefochten.

Dabei ging es vordergründig um das Besetzungsrecht hoher kirchlicher Stellen (Bistümer und Klöster). Dieses Recht beanspruchten sowohl der Papst wie der deutsche König für sich. Hintergründig ging es um die Frage nach dem Primat, den beide - deutscher König und Papst - für sich beanspruchten. Höhepunkt der Auseinandersetzung war der Streit zwischen Papst Gregor VII. und Kaiser Heinrich IV. Eine Beilegung des Streites erfolgte durch das Wormser Konkordat 1122.



Zu einer Überordnung der geistlichen über die weltliche Macht kam es auch bei Innozenz III. (1198-1216). Er sah die Könige als seine Lehensleute und sich als Lehensherrn. Wie selbstverständlich übertrugen die Päpste das feudalistische Verständnis der Gesellschaftsordnung: Sie verstanden sich als Stellvertreter Christi auf Erden und waren damit die höchsten Lehensherren. Innozenz III. benutzte den Vergleich mit Sonne und Mond: Wie der Mond sein Licht von der Sonne erhält, so erhalten Kaiser und Könige ihre Macht vom Papst. Bonifaz VIII. benutzte das Bild von den beiden Schwertern: Der Papst ist der Träger der geistlichen und der weltlichen Gewalt; von ihm erhält der jeweilige weltliche Herrscher das weltliche Schwert, also seine Macht, zu Lehen. Die geistliche Macht kann die weltliche ein- und absetzen; sie ist in der Person des Papstes die oberste Richterin. 1302 erließ er die Bulle „Unam sanctam“ in der dem Staat nur das auszuführen erlaubt ist, was die Kirche befiehlt; der Lehrsatz „außerhalb der Kirche gibt es kein Heil“ wird so ausgelegt, dass sich jeder Mensch dem römischen Papst unterwerfen müsse.

Staat und Kirche zur Zeit der Reformation

Der **Ruf nach Reformen** durchzog das gesamte Spätmittelalter. Die mittelalterlichen Sekten der Katharer, Waldenser und Albigenser wie auch die hussitische Bewegung suchten trotz aller Unterdrückung durch die Reichskirche bereits das Ideal der freien Gemeinde der Heiligen zu verwirklichen.

Das Renaissance-Papsttum führte in der 2. Hälfte des 15. Jh zu einer extremen Politisierung und Verweltlichung des Papsttums. Der Ruf nach Befreiung vom Druck der Römischen Kurie wurde immer stärker.

Martin Luther und andere Reformatoren fanden mit ihren Forderungen nach freier Selbstverwaltung der christlichen Gemeinden als des freien Gottesvolkes großen Anklang. Nun begann sich auch die Politik der von der Reformation ausgelösten religiösen Gegensätze zu bedienen. Die Fürsten griffen stärker auf die Kirche und das Kirchengut ihres Territoriums zu und trieben damit auch den Staatsbildungsprozess voran.

Schließlich wurde beim **Augsburger Religionsfrieden** (1555) festgelegt, dass die Landesherren in den Reichsterritorien die Konfession ihrer Untertanen bestimmen konnten (*cuius regio, eius religio*).

Damit wurde die Kirche auf ihre rein geistlichen Aufgaben zurückgedrängt und das Reformationsrecht und das Recht der Kirchenleitung wurde in die Hände der Fürsten gelegt.

Die Kirche, nun in Gestalt mehrerer Konfessionen reagierte auf die neue Situation, dass sie sich nach innen und außen einheitlich organisierte und darstellte. Als Folge allerdings zeigte sich (z.B. im **Barock**), dass die katholische Kirche mehr aus sich und für sich lebte, und keinen Kontakt mehr zu Staat und Wissenschaft pflegte und an der sozialen Not breiter Volksschichten vorbeilebte.

Staat und Kirche zur Zeit der Aufklärung

Die **Aufklärung** stellte den Menschen als Vernunftwesen in das Zentrum. Er sollte von den vielfältigen Zwängen gelöst, befreit und sich seiner selbst bewusst werden. Dazu gehörte auch die Befreiung vom Christentum, das im Lauf der Geschichte zu einer Großmacht geworden war.

Nachdem die konfessionellen Gegensätze zu verheerenden Religionskriegen geführt hatten, setzte sich vom 17. Jahrhundert an die Tendenz zu einem neuen Verhältnis von Staat und Kirche durch, das von der Souveränität gegenüber den Kirchen geprägt war. Der Staat beansprucht nun das Recht auf die Regelung der Schul- und Ehesachen und wirkt auf alle äußerlichen Kirchenangelegenheiten ein.

Durch Kaiser Joseph II. kommt es im deutschen Reich zu einem aufgeklärten **Staatskirchentum**

(Josephinismus) unter Abbau zahlreicher früherer kirchlicher Privilegien. Die Französische Revolution proklamiert die Trennung von Kirche und Staat. Sie schafft eine eigene politisch-revolutionäre Ersatzreligion in Gestalt des „Kultes der Vernunft“.



Staat und Kirche im 19. Jahrhundert

Das 19. Jahrhundert stand im Zeichen der Revolution und der Industrialisierung sowie der großen Freiheitsbewegungen. Die Veränderungen in Folge der Französischen Revolution waren begleitet von „Säkularisation“ und Verstaatlichungen. Die Kirche war zu einer Neuordnung ihrer inneren Verhältnisse gezwungen. Das religiöse Leben nahm in der Kirche des 19. Jahrhunderts einen nicht erwarteten Aufschwung. In diesem Zusammenhang wurde der Papst zur Symbolfigur, zum „Heiligen Vater“. Aber die Päpste dieser Zeit versäumten - unter dem Einfluss des Ultramontanismus - die Chance, sich die berechtigten Forderungen nach Freiheit, Verbesserung der Lebensbedingungen und gesundem Fortschritt zu eigen zu machen. Vielmehr boten sie meist ein Bild der Ratlosigkeit. Außerdem erwies sich unter Gregor XVI. (1831-1846) und Pius IX. (1846-1878) der zerbrechende Kirchenstaat als große Belastung bei der Bewältigung der universalen Aufgabe des Papsttums. Denn als Beherrscher eines Staates waren die Päpste „Partei“ unter „Parteien“. Bis zu Papst Leo XIII. (1878-1903) reagierten die Päpste lediglich, indem sie die wirklichen und vermeintlichen Irrtümer der Zeit, die aber von den Menschen als Fortschritt gefeiert wurden, abwehrten; sie verurteilten, ohne Perspektiven aufzuzeigen.

So geriet die Kirche in eine gefährliche Isolierung im modernen Geistesleben, das sich auch im katholischen Bereich in Deutschland, England, Frankreich und Italien besonders regte.

Zwar bemühten sich einzelne Christen um die Lösung der „Sozialen Frage“, doch haben die Kirchen insgesamt diese drängende Problematik zu wenig beachtet. Die Sozialenzyklika „*Rerum novarum*“ Leos XIII. kam zu spät; der größte Teil der Arbeiterschaft war an die marxistische und damit kirchenfeindliche Bewegung verlorengegangen. Das Erste Vatikanische Konzil (1869/70) unter Pius IX. führte - auch mit der Verkündung des Primats des Papstes unter Einschluss der Verkündung der Unfehlbarkeit bei feierlicher Verkündung von Glaubens- und Sittenlehren - zwar zu einer Geschlossenheit in der katholischen Kirche; doch in der Welt stand die Kirche weitgehend isoliert. In der Folgezeit kam es zu vielfachen „Kulturkämpfen“, also schweren Auseinandersetzungen zwischen „Staat und Kirche“. Beide Seiten lernten erst nach heftigen Kämpfen, sich unzulässiger Einmischung in die Angelegenheiten des jeweils anderen zu enthalten.



Pius IX. (1792-1878)

Staat und Kirche im 20. Jahrhundert

Um die Stellung der katholischen Kirche in zahlreichen Ländern zu sichern und zugleich die zentralistischen Kirchenrechtsbestimmungen des neuen Codex Iuris Canonici (1917) durchzusetzen, leitete Papst Benedikt XV. eine Reihe von Konkordatsabschlüssen zwischen Rom und den Staaten ein. 1929 regelten die Lateranverträge das Verhältnis zwischen dem Heiligen Stuhl und der italienischen Regierung neu. Der Papst gab seinen Anspruch auf den alten Kirchenstaat auf. Umgekehrt wurde ihm die Souveränität in der Vatikanstadt zugestanden. Damit war der Friede zwischen Kirche und Staat in Italien hergestellt.

1933 sollte das Reichskonkordat das Verhältnis von Kirche und dem neu entstandenen Nationalsozialismus regeln und die Kirche vor der Gleichschaltung bewahren; die deutsche Regierung jedoch unterlief das Konkordat von Anfang an. In den Enzykliken „*Mit brennender Sorge*“ (1937) gegen den Nationalsozialismus und „*Divini Redemptoris*“ (1937) gegen den Bolschewismus distanzierte sich die Kirche von beiden Ideologien. Die christlichen Kirchen wurden in der NS-Zeit verfolgt und sollten ausgerottet werden. Viele Opfer waren die Folge dieses religionsfeindlichen Regimes.

Die Kirche heute

Unter Papst Johannes XXIII. (1958-1963) vollzog die Kirche im Verhältnis zum Staat einen Paradigmenwechsel. Sie anerkennt den modernen Verfassungsstaat und bekennt sich zur individuellen Religionsfreiheit.

Das Zweite Vatikanische Konzil (1962-1965) trägt in der Konstitution „*Gaudium et spes*“ der Tatsache Rechnung, dass die heutige Gesellschaft pluralistisch ist; sie vertritt in Anerkennung der Entwicklung der modernen demokratischen Staaten die Vorstellung von der Autonomie der Kirche gegenüber dem Staat. Kirche und Staat sind grundsätzlich getrennte Institutionen, wobei individuelle Religionsfreiheit und institutionelle Freiheit der Kirche vom Staat sowie loyale Zusammenarbeit in den beide Institutionen betreffenden Bereichen die Grundlagen für das gegenseitige Verhältnis bilden.